Satzung
über die Darstellung und Verwendung des Seifhennersdorfer Stadtwappens
(Wappensatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat von Seifhennersdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Darstellung

(1) Die Stadt Seifhennersdorf führt ein Stadtwappen. Die Wappenbeschreibung lautet:
Das Wappen der Stadt Seifhennersdorf ist geviert mit silbernem Herzschild, darin ein rotes S, vorn oben in Silber roter vorderhalber oberer Teil eines goldbewehrter und rotgezungter Adlers, hinten oben in Grün goldene Waage, vorn unten in Blau silberne Spinnspule, hinten unten in Gold zwei schräggekreuzte gestümmelte schwarze Äste.
(2) Die zulässigen Darstellungsformen sind in Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.

§ 2
Verwendung des Wappens durch die Stadt Seifhennersdorf

(1) Die Stadt Seifhennersdorf führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
(2) Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken für Telefax und Mitteilungen, Internetpräsentation sowie Druckerzeugnissen des Bürgermeisters als Organ der Stadt und der Stadtverwaltung als Behörde verwendet werden.

§ 3
Grundsätze für die Genehmigung der Verwendung

(1) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist genehmigungsfrei erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Seifhennersdorf. Als Verwendung gilt ebenfalls die Darstellung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.
(2) Für kommerzielle und werbliche Nutzung kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn es im Interesse der Stadt liegt und der Eindruck einer amtlichen Beteiligung nicht entstehen kann. Die Genehmigung für die Verwendung des Wappens kann ausschließlich für die Verzierung von Produkten (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Geschenke und Andenken, Bildbände) erteilt werden.
(3) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen, Vereine und Privatpersonen gewährt werden, die ihren Sitz in der Stadt Seifhennersdorf haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Seifhennersdorf stehen und die Gewähr dafür bieten, dass das Ansehen der Stadt durch die Verwendung nicht gefährdet oder beschädigt wird.
(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Genehmigung auch nicht ortsansässigen Firmen, Vereinen oder Privatpersonen erteilt werden. Hierüber entscheidet der Stadtrat.
(5) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.
(6) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 4
Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist mit folgenden Angaben schriftlich bei der Stadt Seifhennersdorf zu beantragen:
- Name des Antragsstellers
- Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die das Wappen verwenden möchte
- genaue Bezeichnung der gewünschten Verwendungsform
- genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes
- bei der Verwendung des Wappens auf Produkten, die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe
- Vorlage eines Korrekturabzuges bzw. eines Musterexemplars

(2) Die Genehmigungserteilung setzt eine heraldisch einwandfreie Gestaltung des Wappens in der beantragten Ausführung voraus.
(3) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt und befristet mit einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
(4) Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn
- der Berechtigte von dieser in einer Weise Gebrauch macht, die dem Ansehen der Stadt schaden kann,

- die Art der Verwendung den Anschein eines amtlichen Charakters erzeugt
- die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird
- die erteilten Auflagen nicht beachtet oder erfüllt werden
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
- die Verwaltungskosten gemäß § 7 nicht entrichtet werden
- die verwendete Form von der genehmigten Form abweicht.

(5) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen.
(6) Die Genehmigung der Wappennutzung wird dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen.

§ 5
Unbefugte Verwendung

(1) Wird das Wappen ohne die notwendige Genehmigung oder in nicht genehmigter Weise verwendet, können zur Abwehr weiteren Missbrauchs die Verpflichtung zur Unterlassung verfügt und ein Bußgeldverfahren gemäß § 10 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet werden. Dem in Satz 1 genannten Wappen stehen solche gleich, die ihm zum Verwechseln sind.
(2) Die zivilrechtliche Möglichkeit, die Beseitigung oder Unterlassung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6
Gebühr

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr von 25,00 € bis 250,00 € erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Antragsteller.
(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Wappen aus ideellen Gründen ohne wirtschaftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an der Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

§ 7
Übergangsregelungen

Bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Genehmigungen gelten bis zum 31. Dezember 2025 fort. Anschließend finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 21.05.2021

Berndt
Bürgermeisterin

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten